

**Satzung der Universität zu Lübeck
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen
sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**

vom 22. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 152)

geändert durch:

Satzung vom 26. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 84)

Satzung vom 29. Januar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 4)

Satzung vom 4. Dezember 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 73)

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) und der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Gremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (2) Für Professorinnen und Professoren, die nicht aufgrund eines Beamtenverhältnisses, sondern aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind, findet diese Satzung entsprechende Anwendung. Hierbei sind die Unterschiede von Beamtenverhältnis und privatrechtlichem Dienstverhältnis zu beachten.

§ 3

Entscheidung über Leistungsbezüge und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

- (1) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen liegt mit Ausnahme der Regelung in § 3 Absatz 3 beim Präsidium. Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium, die oder der zuständige Sektionsvorsitzende und die betroffene Professorin oder der betroffene Professor. Die Zuordnung der Professorinnen und Professoren zu den Sektionen ergibt sich aus § 6 der Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck. Die jeweiligen Sektionsvorsitzenden sind vorschlagsberechtigt für die Professorinnen und Professoren ihrer Sektion. Die oder der Sektionsvorsitzende ist der zuständige Funktionsträger im Sinne des § 7 Satz 5 LBVO. Sie oder er ist vor der Entscheidung des Präsidiums anzuhören und kann den jeweiligen Sektionsausschuss beteiligen.

- (2) Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Bei der Gewährung von unterschiedlichen Leistungsbezügen entsprechend dieser Satzung sind durch das Präsidium jeweils auch die bereits gewährten anderen Leistungsbezüge bei der Entscheidung über die Höhe einzubeziehen.
- (3) Sofern über Leistungsbezüge und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen von Präsidiumsmitgliedern entschieden werden soll, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den externen Mitgliedern des Stiftungsrats, welche in diesen Fällen neben den in Absatz 1 benannten Vorschlagsberechtigten vorschlagsberechtigt sind. Die weiteren Regelungen gelten entsprechend.

§ 4

Allgemeines zur Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können Leistungsbezüge nach Maßgabe des SHBesG, der LBVO und dieser Satzung vergeben werden.
- (2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und B10 grundsätzlich nicht übersteigen. Die Ausnahmen richten sich nach § 32 Absatz 3 SHBesG.
- (3) Soweit eine Professorin oder ein Professor bereits unbefristete Leistungsbezüge nach § 5 und § 6 in Höhe von 34 % des jeweiligen Grundgehalts erhält, sind weitere Leistungsbezüge in der Regel befristet zu gewähren.
- (4) Leistungsbezüge werden monatlich gewährt. Im Rahmen besonderer Leistungsbezüge können auch Einmalzahlungen erfolgen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss. Die Regelung von Absatz 2 ist stets zu beachten.
- (5) Soweit aus eingeworbenen Drittmitteln Forschungs-, Lehr- oder Transferzulagen gewährt werden, können diese nicht für Leistungsbezüge verwendet werden.

§ 5

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge nach § 33 SHBesG bzw. § 3 LBVO können befristet und unbefristet vergeben werden. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bleibeleistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.

- (2) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 6

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Technologietransfer, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Befristete besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Die Wiederholung muss sich unmittelbar an den bisherigen Bezug anschließen. Unbefristete Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls auszustatten.
- (2) Für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Präsidium und der betroffenen Professorin oder dem betroffenen Professor notwendig. Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge vorliegen, kann das Präsidium im Einzelfall externe Gutachten einholen.
- (3) Besondere Leistungsbezüge werden bezogen auf die Leistungen innerhalb der vom Präsidium festgelegten Spanne in unterschiedlicher Höhe in drei Stufen gewährt: Stufe 1 entspricht einer Übererfüllung der Dienstpflichten, Stufe 2 einer deutlichen Übererfüllung der Dienstpflichten und Stufe 3 einer herausragenden Leistung, die die internationale Reputation der Universität deutlich prägt. Für besondere Leistungsbezüge der Stufe 3 ist für die Gewährung dem Grunde nach der jeweilige Sektionsausschuss zuständig und gibt seine Empfehlung zur abschließenden Entscheidung an das Präsidium.
- (4) Die in den Zielvereinbarungen niedergelegten inhaltlichen Ziele sollen aus den Vorgaben des Struktur- und Entwicklungsplans abgeleitet werden. Im Hinblick auf die Messbarkeit der Zielerreichung können die folgenden Bewertungskriterien herangezogen werden:
1. im Bereich der Forschung
 - a) Auszeichnungen für Forschung und Forschungsevaluationen
 - b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
 - c) Erfindungen und Patente
 - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
 - e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule
 - f) Drittmittelinwerbung

 - g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - h) Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung
 2. im Bereich der Lehre

- a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre
 - b) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
 - c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende
 - d) Prüfungsbelastungen
 - e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Bachelor- und Masterarbeiten
 - f) Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung
3. im Bereich des Technologietransfers
- a) F&E-Kooperationen mit Industrieunternehmen
 - b) F&E-Beratung
 - c) Ausgründungen
4. im Bereich der Weiterbildung
- a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden
 - b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
5. im Bereich der Nachwuchsförderung
- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen
 - c) Besondere Leistungen bei der geschlechtergerechten Nachwuchsförderung

§ 7

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 83 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.
- (2) Der Kanzlerin oder dem Kanzler werden Funktionsleistungsbezüge entsprechend der Anlage 9 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein gewährt.
- (3) Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Medizin werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 48,7 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W3 gewährt.
- (4) Nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedern werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 14,0 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.
- (5) Für die übrigen Funktionen werden folgende Funktionsleistungsbezüge jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppe W3 gewährt, sofern nicht gleichzeitig das Amt eines Präsidiumsmitgliedes ausgeübt wird:
 - a. der oder dem Senatsvorsitzenden bis zu 6 v.H.,
 - b. der oder dem Vorsitzenden der Sektionen bis zu 9,3 v.H.,
 - c. den koordinierenden Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern) bis zu 9,3 v.H.,
 - d. den stellvertretenden koordinierenden Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern bis zu 6 v.H.,
 - e. dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission bis zu 9,3 v.H.

- (6) Die Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung gewährt. Der Anspruch auf Zahlung des Funktionsleistungsbezugs entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Personen, die eine dieser Funktionen kommissarisch wahrnehmen, entsprechend.

§ 8

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.
- (2) Professorinnen und Professoren, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, können aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Transferzulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen worden sind.
- (3) Forschungs- Lehr- und Transferzulage dürfen zusammen jährlich 100 % des jeweiligen Jahresgrundgehalts nicht überschreiten. Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit gilt § 36 SHBesG. Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen von mehr als 34 v.H. des Grundgehalts wird gemäß § 8 LBVO durch das zuständige Ministerium erklärt.

§ 10

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Nach § 9 LBVO ist das Präsidium für die Entscheidung über Widersprüche von Professorinnen und Professoren gegen die Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen zuständig. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder entscheiden die externen Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 11

Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit

Das Präsidium informiert die Hochschulöffentlichkeit jeweils in der ersten Senatssitzung eines Jahres über das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und gibt einen Bericht über den Umfang, die Anzahl und die Kriterien zur Vergabe der im Vorjahr vergebenen Leistungsbezüge ab.